

Helmholtz-Zentrum Dresden- Rossendorf e.V. Dresden

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

mit

Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Aktiva			Passiva		
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Sonderposten zum Anlagevermögen	238.866.629,30	240.468.676,97
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Sonderposten zum Umlaufvermögen	10.598.933,30	9.670.314,76
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä.			Sonderposten für Selbstbewirtschaftungsmittel	16.170.924,00	19.291.604,00
Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen				265.636.486,60	269.430.595,73
Rechten und Werten	602.259,00	531.184,00			
2. Geleistete Anzahlungen	332.275,00	467.467,50	B. Rückstellungen		
	934.534,00	998.651,50	1. Rückstellungen f. Pensionen u.ä. Verpflichtg.	763.868,00	814.414,00
II. Sachanlagen			2. Steuerrückstellungen	163.500,00	285.000,00
1. Bauten auf fremden Grundstücken	88.979.357,00	90.429.685,00	3. Sonstige Rückstellungen	10.530.363,00	10.334.886,00
2. Wissenschaftliche Anlagen und Geräte	88.088.698,00	89.742.526,00		11.457.731,00	11.434.300,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.551.718,00	6.999.658,00			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	54.306.097,30	52.291.931,47	C. Verbindlichkeiten		
	237.925.870,30	239.463.800,47	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.753.990,90	1.995.965,21
III. Finanzanlagen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.197.554,95	1.764.093,25
Beteiligungen	12.450,00	12.450,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber d. öffentl. Hand	1.168.623,48	1.869.146,71
			4. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern	16.040.610,50	13.537.105,46
	238.872.854,30	240.474.901,97	5. Verbindlichkeiten geg. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	8.353,80	7.497,00
			6. Sonstige Verbindlichkeiten	122.522,52	133.139,05
			(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 64.221,75; Vorjahr € 55.618,43)		
B. Umlaufvermögen				21.291.656,15	19.306.946,68
I. Vorräte					
Unfertige Leistungen	1.392.394,15	1.442.257,88	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	760,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.383.478,64	727.431,46			
2. Forderungen geg. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	636.264,07	418.342,07			
3. Sonstige Vermögensgegenstände					
3.1. Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand aus	6.237.471,67	8.149.305,46			
3.1.1 laufenden Geschäften	5.473.603,67	7.334.891,46			
3.1.2 Pensionsrückstellungen	763.868,00	814.414,00			
3.2. Forderungen an institutionelle Zuwendungsgeber					
aus übertragenen Selbstbewirtschaftungsmitteln	16.170.924,00	19.291.604,00			
3.2.1 an den Bund	13.970.924,00	17.238.045,00			
3.2.2 an den Freistaat Sachsen	2.200.000,00	2.053.559,00			
3.3. Forderungen aus Projektfinanzierung					
3.3.1 an die öffentliche Hand	8.323.994,32	4.455.257,91			
3.3.2 an andere Zuschussgeber	1.821.398,24	1.076.807,16			
3.4. Andere sonstige Vermögensgegenstände	2.476.246,30	2.055.966,67			
	37.049.777,24	36.174.714,73			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	16.360.297,92	17.054.411,15			
	54.802.469,31	54.671.383,76			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.710.550,14	5.026.316,68			
Bilanzsumme	298.385.873,75	300.172.602,41	Bilanzsumme	298.385.873,75	300.172.602,41

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2024
	EUR	EUR
1. Erträge aus Zuschüssen	184.831.418,15	181.513.319,74
2. Erlöse aus Forschung und Entwicklung, Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie Infrastruktur und Materialverkauf	30.274.194,47	7.305.890,94
3. Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-49.863,73	164.341,98
4. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.215.306,83	1.117.028,28
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.468.932,27	2.120.934,20
6. Zuweisungen zum Sonderposten für Zuschüsse		
a) Anlagevermögen	-32.827.462,64	-26.978.351,37
b) Umlaufvermögen	-928.618,54	-138.282,84
	-33.756.081,18	-27.116.634,21
7. Weitergegebene Zuschüsse	-11.117.802,96	-18.083.541,96
8. Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehende Zuschusserträge, Erlöse und andere Erträge	172.866.103,85	147.021.338,97
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.754.795,04	-6.797.847,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-46.133.716,17	-25.676.436,15
	-51.888.511,21	-32.474.284,05
10. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-86.817.418,49	-82.637.634,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-20.572.348,39	-18.718.568,92
(davon für Altersversorgung € 2.600.106,32; Vorjahr € 2.515.422,27)		
	-107.389.766,88	-101.356.203,56
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-34.424.202,31	-35.211.832,76
12. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen	34.424.202,31	35.211.832,76
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.157.916,13	-12.939.458,13
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	429.909,63	251.393,23
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-429.909,63	-251.393,23
16. Jahresergebnis	0,00	0,00

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V., Dresden

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V. (kurz "HZDR" oder "Verein") mit seinem Sitz an der Bautzner Landstraße 400 in 01328 Dresden ist unter der Vereinsregisternummer VR 1693 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Der Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung an die vom Arbeitskreis Rechnungswesen beim Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) in der Fassung vom 1. November 1986 aufgestellten Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen aufgestellt.

Die Gliederung und Bezeichnung der einzelnen Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der gesetzlich vorgegebenen Darstellung (§ 266 HGB, § 275 Abs. 2 HGB). Um den Besonderheiten des Vereins als zuschussfinanzierte Einrichtung Rechnung zu tragen und eine klare und übersichtliche Darstellung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, wurden gemäß § 265 Abs. 5 und 6 HGB einzelne Posten weiter untergliedert, neu hinzugefügt oder deren Bezeichnung in Anlehnung an die o. g. Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen geändert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. In Anlehnung an die vom BMFT aufgestellten Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen werden sonstige Zinsen und ähnliche Erträge unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten (einschließlich Nebenkosten) aktiviert und linear, im Zugangs- und Abgangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Die jeweilige Restnutzungsdauer wird in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften auf

der Grundlage der amtlichen AfA-Tabellen ermittelt. Darüber hinaus werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- (einschließlich Nebenkosten) oder Herstellungskosten abzüglich linearer, im Zugangs- und Abgangsjahr zeitanteilig, Abschreibung angesetzt. Die jeweilige Restnutzungsdauer wird in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften auf der Grundlage der amtlichen AfA-Tabellen ermittelt. Darüber hinaus werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über EUR 800 werden einzeln erfasst und inventarisiert. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von über EUR 250 bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG verbucht, inventarisiert und sofort aufwandswirksam abgeschrieben.

Selbsterstellte Anlagen werden zu Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen alle direkt dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie notwendige Teile der herstellungsbezogenen Gemeinkosten des Bereiches Forschungstechnik.

Die durch den Freistaat Sachsen dem Verein zum 1. Januar 1992 unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit überlassenen Grundstücke und Bauten werden im Jahresabschluss des Vereins nicht ausgewiesen. Das Überlassungsverhältnis endet gemäß der aktuellen Fassung des Überlassungsvertrages mit der Beendigung der Mitgliedschaft des HZDR in der Helmholtz-Gemeinschaft, ohne dass es einer Kündigung des Überlassungsvertrages bedarf. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die auf den überlassenen Grundstücken und Bauten seit dem 1. Januar 1992 durch das HZDR durchgeführten Investitionen werden im Jahresabschluss des Vereins innerhalb des Anlagevermögens erfasst und über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesene Beteiligung ist zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Vorräte beinhalten unfertige Leistungen, die zu Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet sind. In die Bewertung einbezogen wurden die Lohn- und Materialeinzelkosten, angemessene Teile der Gemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in fremder Währung bestehen nicht.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird dem allgemeinen Ausfallrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf den Nettowert der Forderung ausreichend Rechnung getragen. Einzelwertberichtigungen werden bei allen erkennbaren Einzelrisiken vorgenommen.

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Forderungsabschreibungen für zwei Schadenersatzansprüche aus Sachschäden in 2024.

Die Forderungen aus übertragenen Selbstbewirtschaftungsmitteln werden getrennt nach Bund und dem Freistaat Sachsen ausgewiesen.

Die Ausgleichssprüche gegen die öffentliche Hand unterteilen sich in Ausgleichsforderungen aus Pensionsrückstellungen sowie Ausgleichsforderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bewertet. Guthaben in fremder Währung bestehen nicht.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Aus Vereinfachungsgründen unterbleibt der Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten deren Ausgaben die Wertgrenze von EUR 800 nicht übersteigen. Das Ansatzwahlrecht wird einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen im Sinne des § 250 HGB ausgeübt.

Der ausgewiesene Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen stellt den Gegenposten zu dem aus öffentlichen Zuschüssen und von anderen Zuwendungsgebern finanzierten Anlagevermögen dar. Seine Entwicklung korrespondiert mit dem aus Zuschüssen finanzierten Anlagevermögen.

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Umlaufvermögen bildet den Gegenposten zu dem aus öffentlichen Zuschüssen und von anderen Zuwendungsgebern finanzierten Umlaufvermögen.

Der Sonderposten für Zuschüsse für Selbstbewirtschaftungsmittel stellt die passive Abgrenzung der Selbstbewirtschaftungsmittel dar.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) unter Berücksichtigung der Heubeck-Richttafeln 2018 G (i. Vj. Richttafeln 2018 G) bewertet. Sie wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank für den Monat Dezember 2025 ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,06 % p. a. (Vorjahr 1,89 % p. a.). Bei der Ermittlung der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % (i. Vj. 5,0 %) sowie Rentensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (TV ATZ) vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert am 29. April 2016, wurden keine neuen Anträge auf Altersteilzeit gestellt. Die Regelungen zur Vereinbarung von Altersteilzeit sind mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Die Tarifvertragsparteien haben diese Regelungen nicht verlängert. Neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse können daher seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr begründet werden. Die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 1,85 % p. a. sowie einer jährlichen Lohn- und Gehaltssteigerung von 3,0 %

(Vorjahr 5,0 % p.a.) auf der Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2018 G nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Blockmodell gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge, bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen und Abfindungsbeträge.

Rückstellungen für Jubiläumsleistungen werden unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,22 % p. a. (Vorjahr 1,97 % p. a.) und einer jährlichen Lohn- und Gehaltssteigerung von 3,0 % (i. Vj. 5,0 %) bewertet.

Für zukünftige Aufwendungen aus der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, d. h. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Erfüllungszeitpunkt geltenden Kostenverhältnisse, gebildet. Bei der Ermittlung der Rückstellung wird eine Restaufbewahrungsdauer von bis zu zehn Jahren veranschlagt. Die Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ab 2025 durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) wurde entsprechend berücksichtigt. Es werden außerdem voraussichtliche Preis- und Kostensteigerungen von 2,20 % p. a. berücksichtigt. Der Teil der Rückstellung, der auf Ausgaben entfällt, die nach Ablauf des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres anfallen, wird mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, wie sie von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben werden.

Aufgrund der Verpflichtung für den Rückbau bei Ende des Mietvertrags „Felsenkeller“ wird eine Rückstellung über die Laufzeit des Mietvertrags ratierlich angesammelt. Bei der Bewertung der Rückstellung wird eine Preissteigerung (Baukostenindex) von 4,22 % p. a. berücksichtigt. Die Rückstellung wird über die Restlaufzeit des Mietvertrags, auf Basis der von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Zinssätze, abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das HZDR hat zum 31. Dezember 2025 Verbindlichkeiten in fremder Währung in Höhe von TUSD 2 (umgerechnet TEUR 1,7) und eine Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen in fremder Währung in Höhe von TDKK 849 (umgerechnet TEUR 114). Die Umrechnungen erfolgten zu Stichtagskursen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz dargestellten einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage 4) gemäß § 284 Abs. 3 HGB dargestellt.

Die Finanzanlagen beinhalten Anteile an der in 2011 gegründeten HZDR Innovation GmbH, Dresden. Der Verein ist mit einem Anteil von 24,9 % am Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt TEUR 50 beteiligt. Das Eigenkapital der HZDR Innovation GmbH beträgt zum 31.12.2025 TEUR 9.723, das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2025 beträgt TEUR 3.723.

Vorräte

Als Vorräte werden unfertige Leistungen (wissenschaftliche Aufträge) von TEUR 1.392 ausgewiesen, denen erhaltene Anzahlungen von TEUR 1.754 gegenüberstehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, mit Ausnahme der Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand, grundsätzlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 636; i. Vj. TEUR 418) gegen die HZDR Innovation GmbH.

Die Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand sowie die Forderungen an institutionelle Zuwendungsgeber aus übertragenen Selbstbewirtschaftungsmitteln setzen sich wie folgt zusammen:

Angaben in TEUR	31.12.2025			31.12.2024		
	Gesamt	Bund	Land	Gesamt	Bund	Land
Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand aus laufenden Geschäften	5.474	4.395	1.079	7.335	6.089	1.246
Forderungen an institutionelle Zuwendungsgeber aus übertragenen Selbstbewirtschaftungsmitteln	16.171	13.971	2.200	19.292	17.238	2.054
Mittel- und kurzfristige Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand	21.645	18.366	3.279	26.627	23.327	3.300
Pensionsrückstellungen	764	695	69	814	741	73
Langfristige Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand	764	695	69	814	741	73
Summe	22.409	19.061	3.348	27.441	24.068	3.373

Die anderen sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen das Finanzamt aus Vorsteuererstattungsbeträgen (TEUR 2.325), sonstige Forderungen (TEUR 144) und debitorische Kreditoren (TEUR 2).

Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Es handelt sich im Wesentlichen um Ausgaben für die künftige Gebäudenutzung in Freiberg (TEUR 2.990), welche vom HZDR auf vertraglicher Grundlage mit dem Vermieter der Immobilie geleistet wurden, sowie um Anlagen- und Softwarewartung (TEUR 1.403), Literatur (TEUR 227) und sonstigen Sachaufwand (TEUR 87). Sie stellen Aufwendungen für künftige Perioden dar.

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Die erhaltenen Zuschüsse zum Anlagevermögen werden als Sonderposten passiviert. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Zuführung in Höhe von TEUR 32.827 und eine erfolgswirksame Auflösung von TEUR 34.430 in Höhe der Abschreibungen beim zuschussfinanzierten Anlagevermögen.

Sonderposten für Zuschüsse zum Umlaufvermögen

Der Sonderposten für Zuschüsse zum Umlaufvermögen (TEUR 10.599) wird auf Grundlage der vom BMFT aufgestellten Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen gebildet.

Sonderposten für Zuschüsse für Selbstbewirtschaftungsmittel

Der Sonderposten für Selbstbewirtschaftungsmittel entspricht der Höhe der gebildeten Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von TEUR 16.171.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden zum durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR -10.

Von den Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 163 entfallen TEUR 77 auf Rückstellungen für die Körperschaftssteuer 2024 und TEUR 4 auf Rückstellungen für die Körperschaftssteuer 2025, TEUR 77 auf die Rückstellung für Gewerbesteuer 2024 und TEUR 5 auf die Rückstellung für Gewerbesteuer 2025.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 10.530) betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehenden Urlaub (TEUR 5.735), Rückstellungen für Überstunden (TEUR 1.830), Rückstellungen für Leistungsentgelt (TEUR 1.000), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 580), Rückstellungen für Jubiläen (TEUR 376), Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 318), Rückstellungen für Archivierung (TEUR 217) sowie Rückbauverpflichtungen (TEUR 133).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand (TEUR 1.169) sowie gegenüber anderen Zuschussgebern (TEUR 16.041) betreffen ausschließlich Vorfinanzierungen für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Projekte.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen im Rahmen der sozialen Sicherheit (TEUR 64), Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (TEUR 36) und andere sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 12).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

Erträge aus Zuschüssen	2025 (TEUR)
Bund	
institutionelle Förderung	
Einnahmen	132.171
Veränderung der Forderungen gegen Bund	-1.740
	130.431
Projektförderung	12.704
	143.135
Freistaat Sachsen	
institutionelle Förderung	
Einnahmen	13.012
Veränderung der Forderungen gegen Land	-172
	12.840
Projektförderung	5.477
	18.317
Dritte/Projektförderung	
Europäische Union	14.812
HGF	4.284
DFG	3.439
Sonstige	844
	23.379
	184.831

Die Erlöse aus Forschung und Entwicklung, Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie Infrastruktur und Materialverkauf von TEUR 30.274 setzen sich wie folgt zusammen:

Erlöse aus	
Forschungs- und Entwicklungsaufträgen	3.494 TEUR
Lizenz- und Know-how-Verträgen	467 TEUR
Infrastruktur und Materialverkauf	26.313 TEUR

Die Erlöse aus Infrastruktur und Materialverkauf weisen Erträge aus der Vermietung von Forschungsgeräten im Rahmen der HIBEF-Nutzung (TEUR 22.448) aus.

Das HZDR vermietet Forschungsgeräte im Rahmen des Helmholtz International Beamline for Extreme Fields (kurz: "HIBEF") an die European XFEL GmbH.

Im Berichtsjahr wurden erstmals für 2024 und 2025 entsprechende Erlöse aus der Vermietung erfasst, so dass die Erlöse aus Infrastruktur und Materialverkauf periodenfremde Erträge für 2024 in Höhe von TEUR 12.019 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Steuererstattungen für sonstige Steuern aus Vorjahren (TEUR 490), Erträge aus weiterberechneten Kosten (TEUR 278), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 176), Zuschüsse der Agentur für Arbeit (TEUR 87), Teilnehmergebühren für Tagungen (TEUR 71), erhaltene Entlastungsbeträge für Energiekosten (TEUR 54), Erträge aus Zugängen zum Anlagevermögen aus einer Schenkung (TEUR 31), Sponsoring (TEUR 12) sowie Spenden (TEUR 3). Darüber hinaus werden hier in Anlehnung an die vom BMFT aufgestellten Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von TEUR 241 (i. Vj. TEUR 260) ausgewiesen, davon TEUR 24 (i. Vj. TEUR 21) aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 677. Diese resultieren im Wesentlichen aus Steuererstattungen für sonstige Steuern sowie aus Erlösen für Medienbereitstellungen in Vorjahren.

Die weitergegebenen Zuschüsse (TEUR 11.118) entfallen auf die Weitergabe von Mitteln an den Impuls- und Vernetzungsfonds (TEUR 1.869) der HGF und auf Weiterleitungen innerhalb von Drittmittelprojekten (TEUR 9.249). Die Mittel aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds wurden in 2025 vollständig seitens der HGF abgerufen.

Der Materialaufwand betrifft Aufwände aus Nutzung von Strahlzeiten bei der European XFEL GmbH (TEUR 22.448), die Bewirtschaftung (TEUR 6.506), den Materialeinsatz für die wissenschaftliche Forschung (TEUR 5.878), die Geräteinstandhaltung (TEUR 5.151), den Stromverbrauch (TEUR 4.580), die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (TEUR 3.098), andere bezogene Leistungen für wissenschaftliche Forschung (TEUR 2.424) sowie Fernwärme und Wasser (TEUR 1.804).

Den unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesenen Aufwand aus der Nutzung von Strahlzeiten bei der European XFEL GmbH wurde im Berichtsjahr erstmals für 2024 und 2025 abgerechnet. Der vertraglich vereinbarte prioritäre Zugang zu Strahlzeiten bei der European XFEL GmbH für die Überlassung der Helmholtz International Beamline for Extreme Fields (kurz: "HIBEF") ab 2024 wurde erstmalig in 2025 durch die gegenseitige Rechnungslegung bilanziell abgebildet. Aufgrund des handelsrechtlichen Saldierungsverbotes erfolgte ein getrennter Ausweis der gleichlautenden Erträge (Gestellung HIBEF) und Aufwendungen (Erhalt Strahlzeit).

Der Materialaufwand enthält aus diesem Grund periodenfremde Aufwendungen für 2024 in Höhe von TEUR 12.019.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten vor allem Beiträge, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten (TEUR 3.018), Reisekosten (TEUR 2.349), Geschäfts- und IT-Bedarf (TEUR 2.230), Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (TEUR 1.520), Mieten und Pachten (TEUR 1.128), Literatur (TEUR 1.046), Öffentlichkeitsarbeit (TEUR 959) sowie Aufwendungen für die Rückzahlung nicht abzugsfähiger Vorsteuer (TEUR 143).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 134 enthalten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nachträgliche Erhöhungen der Vorauszahlungen für Ertragsteuern aus Vorjahren.

In 2025 fanden folgende vom HZDR organisierte/veranstaltete Workshops/Tagungen statt:

- 21st Multiphase Flow Workshop - Conference and Short Course
- MSB 2025
- Short Course „Extractive Geometallurgy“
- Trinationale Wissenschaftskonferenz

Den Aufwendungen für diese Tagungen in Höhe von TEUR 303 stehen Teilnehmergebühren in Höhe von TEUR 71 sowie Fördermittel von der Sächsischen Staatskanzlei in Höhe von TEUR 113 und der DFG von TEUR 51 gegenüber.

Darüber hinaus werden hier in Anlehnung an die vom BMFT aufgestellten Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen von TEUR 32 (i. Vj. TEUR 34) ausgewiesen, davon TEUR 32 (i. Vj. TEUR 34) aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

Im Geschäftsjahr 2025 sind Aufwendungen aus Währungsumrechnungen in Höhe von TEUR 17 entstanden. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Umrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung. Die entsprechenden Beträge sind auf den jeweils verwendeten Aufwands- und Ertragskonten erfasst.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten im Wesentlichen die Vorauszahlungen für das Jahr 2025 der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (TEUR 162) und der Gewerbesteuer (TEUR 161), Aufwendungen für die Bildung der Körperschaftsteuerrückstellung 2025 einschließlich Solidaritätszuschlag (TEUR 4) und der Gewerbesteuerrückstellung 2025 (TEUR 5), Aufwendungen für Vorjahre der Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (TEUR 94) sowie Quellensteuer auf Erträge (TEUR 4).

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2025 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 4.685 (davon TEUR 3.018 mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren) aus Miet- und Leasingverträgen. Darüber hinaus besteht ein Bestellobligo für Investitionen von TEUR 19.077.

Beschäftigte

Im Geschäftsjahr 2025 waren gemäß § 285 Nr. 7 HGB durchschnittlich 1.516 Personen beschäftigt, davon entfallen 1.148 Personen auf den Bereich der Grundfinanzierung und 368 Personen auf den Bereich der Drittmittelfinanzierung.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 38 (netto) und entfällt insgesamt auf Abschlussprüfungsleistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Mitglieder des Vereins waren im Geschäftsjahr 2025:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Forschung, Technologie und Raumfahrt, vertreten durch Frau Regierungsdirektorin Jana Lehmann (Vorsitzende),
- Freistaat Sachsen, vertreten durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, vertreten durch Herrn Regierungsdirektor Carsten Utikal,
- Herr Prof. Dr. Gert Bernhard, Dresden,
- Herr Raymond Haböck, Niederlassungsleiter der Siemens AG, Dresden,
- Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch Oberbürgermeister Herrn Dirk Hilbert,
- Herr Prof. Dr. Manfred Helm, Dresden,
- Herr Prof. Dr. Alexander Michaelis, Leiter des Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme, Dresden,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, vertreten durch, den Rektor Herrn Prof. Dr.-Ing Ingo Gestring,
- Herr Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt, Dresden,
- Frau Dr. Diana Stiller, Dresden,
- Technische Universität Dresden, vertreten durch Frau Prof. Dr. Ursula M. Staudinger,
- Herr Prof. Dr. Joachim Wosnitza, Dresden.

Ehrenmitglieder:

- Herr Dr. Frank Schmidt, Dresden,

Kuratorium

Mitglieder des Kuratoriums des HZDR waren im Geschäftsjahr 2025:

- Herr Ministerialrat Dr. Peter Schroth, BMFTR, Vorsitzender, bis 30.09.2025, ab 01.10.2025 Herr Ministerialdirektor Michael Zimmermann, BMFTR, Vorsitzender,
- Frau Ministerialdirigentin Dr. Babett Gläser, SMWK, Stellvertreterin,
- Herr Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht, Medizinischer Vorstand a. D., Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden,
- Frau Prof. Dr. Cornelia Denz, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig,
- Herr Prof. Dr. Ralph Aßmann, GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung,
- Herr Thorsten Greb,
- Frau Prof. Dr. Erika Kothe, Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Das Kuratorium hat im Geschäftsjahr 2025 keine Bezüge vom HZDR erhalten.

Wissenschaftlicher Beirat

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des HZDR waren im Geschäftsjahr 2025:

- Prof. Dr. Ralph Aßmann, GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung (Vorsitzender),
- Prof. Dr. Thomas Bortfeld, Massachusetts General Hospital,
- Dr. Melissa Denecke,
- Prof. Dr.-Ing. habil. Udo Fritsching, Universität Bremen,
- Prof. Dr. Holger Gies, Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- Prof. Dr. Kathrin Greiff, RWTH Aachen University,
- Prof. Dr. Ken Herrmann, Universitätsklinikum Essen (ab 09.12.2025),
- Prof. Dr. Victor Malka, Weizmann Institute of Science,
- Dr. Jutta Matreux, Wacker Chemie AG Nünchritz,
- Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel, Technische Universität Dresden,
- Prof. Dr. Margret Schottelius, Centre Hospitalier Universitaire Vaudois,
- Prof. Dr. Eva-Maria Weig, Technische Universität München.

Der Wissenschaftliche Beirat hat im Geschäftsjahr 2025 keine Bezüge vom HZDR erhalten.

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rats des HZDR waren im Geschäftsjahr 2025 die folgenden Mitarbeiter*innen des HZDR:

- PD Dr. Elke Beyreuther,
- Prof. Dr. Thomas Cowan (bis 30.09.2025),
- Prof. Dr. Kerstin Eckert,
- Prof. Dr. Jürgen Faßbender,
- Dr. André Giesecke,
- Prof. Dr. Jens Gutzmer,
- Prof. Dr. Uwe Hampel,
- Prof. Dr. Manfred Helm,
- Dr. Thomas Herrmannsdörfer,
- Prof. Dr. Peter Kaefer,
- Dr. Uwe Konrad,
- Prof. Dr. Klaus Kopka,
- Prof. Dr. Mechthild Krause,
- Dr. Martin Kreller,
- Prof. Dr. Thomas Dae-Song Kühne,
- Dr. Katrin Pollmann,
- Dr. Helmut Schultheiß,
- Dr. Henrik Schulz,
- Prof. Dr. Ralf Schützhold,
- Prof. Dr. Ulrich Schramm,
- Dr. Robin Steudtner,
- Prof. Dr. Thorsten Stumpf,
- Prof. Dr. Joachim Wosnitza (Vorsitzender).

Der Vorstand und ein Vertreter des Gesamtbetriebsrats des HZDR nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlich-Technischen Rats mit beratender Stimme teil.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands des HZDR waren im Geschäftsjahr 2025:

Herr Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt, Freital, als Wissenschaftlicher Direktor,

Frau Dr. Diana Stiller, Dresden, als Kaufmännische Direktorin.

Der Vorstand hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 insgesamt TEUR 520 erhalten.

Ehemalige Vorstandsmitglieder sind im wissenschaftlichen Bereich Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Wolf Häfele (†) (1992-1996), Herr Prof. Dr. Frank Pobell (1996-2003), Herr Prof. Dr. Bernd Johannsen (2003-2006) und Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Roland Sauerbrey (2006-2020) sowie im kaufmännischen Bereich Herr Gerd Parniewski (1992-2002), Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Joehnk (2002-2017) und Herr

Dr. Ulrich Breuer (2017-2020). Ehemalige Vorstandsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2025 Pensionsbezüge von insgesamt TEUR 64.

Mittelverwendung Innovationspool des Forschungsbereichs

Für die im Zuwendungsbescheid des Bundes vom 14. Oktober 2025 aufgeführten Mittel für den Innovationspool (Bund) des Forschungsbereichs ergibt sich folgende Verwendung:

PoF IV - InnovationsPOOL gesamt		2021			2022			2023			2024			2025		
HZDR	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung Innovation s-pool	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung Innovation s-pool	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung Innovation s-pool	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung Innovation s-pool	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung Innovation s-pool	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	
Soll:	998,0	479,0	519,0	1.009,0	479,0	530,0	1.021,0	479,0	542,0	1.034,0	479,0	555,0	1.046,0	479,0	567,0	
Übertrag aus Vorjahr:	0,0	0,0	0,0	322,9	256,7	66,2	58,1	35,5	-77,4	-246,4	-22,7	-223,7	-108,3	145,1	-253,4	
Summe Ausgaben gesamt:	675,1	222,3	452,8	1.273,8	600,2	673,6	1.325,5	637,2	688,2	1.115,2	426,3	688,8	864,2	281,5	582,6	
Personalausgaben	653,9	201,5	452,4	1.240,3	566,6	673,6	1.309,7	624,7	685,0	1.100,9	418,6	682,2	863,7	281,0	582,6	
Sachausgaben	14,4	14,1	0,4	31,7	31,7	0,0	15,8	12,5	3,3	11,4	6,3	5,1	0,5	0,5	0,0	
Ausgaben für Investitionen ≤ 2,5 Mio. €	6,8	6,8	0,0	1,8	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	14	15	0,0	0,0	0,0	
Ausgaben für Investitionen > 2,5 Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Übertrag Folgejahr:	322,9	256,7	66,2	58,1	35,5	-77,4	-246,4	-22,7	-223,7	-327,6	29,9	-357,5	73,5	342,6	-269,1	

† Mindesteigenbeitrag

davon ENERGIE	2021			2022			2023			2024			2025		
HZDR	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾
Soll:	285,0	179,0	106,0	289,0	179,0	110,0	293,0	179,0	114,0	297,0	179,0	118,0	301,0	179,0	122,0
Übertrag aus Vorjahr:				117,0	79,0	38,0	52,6	26,7	25,9	41,4	-16	43,0	241,8	130,2	111,6
Summe Ausgaben gesamt:	168,0	100,0	68,0	353,4	231,3	122,1	304,2	207,3	96,9	315,5	162,0	153,5	306,6	129,0	177,5
Personalausgaben	167,9	99,9	68,0	347,8	225,7	122,1	299,4	202,4	96,9	312,3	160,3	152,0	306,6	129,0	177,5
Sachausgaben	0,1	0,1	0,0	5,6	5,6	0,0	4,9	4,9	0,0	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für Investitionen ≤ 2,5 Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	14	15	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für Investitionen > 2,5 Mio. €	0,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übertrag Folgejahr:	117,0	79,0	38,0	52,6	26,7	25,9	41,4	-16	43,0	22,5	15,0	7,5	236,2	130,2	56,0

† Mindesteigenbeitrag

davon GESUNDHEIT	2021			2022			2023			2024			2025		
HZDR	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾
Soll:	210,0	77,0	133,0	213,0	77,0	136,0	216,0	77,0	139,0	220,0	77,0	143,0	223,0	77,0	146,0
Übertrag aus Vorjahr:				-46,6	30,6	-77,2	-168,4	110	-179,4	-264,5	13,2	-277,7	-286,4	14,9	-301,3
Summe Ausgaben gesamt:	256,6	46,4	210,2	334,8	96,6	238,2	312,1	74,8	237,4	241,9	75,3	166,6	201,4	75,5	125,9
Personalausgaben	236,4	26,3	210,2	307,2	69,0	238,2	304,2	67,4	236,7	231,1	69,6	161,4	200,9	75,0	125,9
Sachausgaben	13,4	13,4	0,0	25,8	25,8	0,0	8,0	7,4	0,6	10,8	5,7	5,1	0,5	0,5	0,0
Ausgaben für Investitionen ≤ 2,5 Mio. €	6,8	6,8	0,0	1,8	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für Investitionen > 2,5 Mio. €	0,0			0,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übertrag Folgejahr:	-46,6	30,6	-77,2	-168,4	110	-179,4	-264,5	13,2	-277,7	-286,4	14,9	-301,3	-264,8	16,4	-281,2

† Mindesteigenbeitrag

davon MATERIE	2021			2022			2023			2024			2025		
HDZR	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾	Gesamt- budget: % LK I	Anteil Förderung (2 Mio. €)	Eigen- anteil aus LK I ¹⁾
Soll:	503,0	223,0	280,0	507,0	223,0	284,0	512,0	223,0	289,0	517,0	223,0	294,0	522,0	223,0	299,0
Übertrag aus Vorjahr:				252,4	147,1	105,4	173,8	97,8	76,0	-23,3	-34,4	11,1	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben gesamt:	250,6	75,9	174,6	585,6	272,3	313,4	709,1	355,2	353,9	557,4	188,6	368,8	356,2	77,0	279,2
Personalausgaben	249,6	75,3	174,3	585,4	272,0	313,4	706,2	354,9	351,3	557,4	188,6	368,8	356,2	77,0	279,2
Sachausgaben	1,0	0,6	0,4	0,3	0,3	0,0	2,9	0,3	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für Investitionen ≤ 2,5 Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben für Investitionen > 2,5 Mio. €	0,0			0,0			0,0			0,0			0,0	0,0	0,0
Übertrag Folgejahr:	252,4	147,1	105,4	173,8	97,8	76,0	-23,3	-34,4	11,1	0,0	0,0	0,0	165,8	146,0	9,8

† Mindesteigenbeitrag

Gemäß HZDR-Wirtschaftsplan erfolgt im Forschungsbereich ENERGIE die Zuwendung in Höhe von TEUR 179 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus Mitteln der LK I in Höhe von TEUR 122. Damit standen für die Teilnahme des HZDR an gemeinsamen Aktivitäten des Forschungsbereichs insgesamt TEUR 301 zur Verfügung, was 1 % der LK I-Mittel des HZDR entspricht.

Gemäß HZDR-Wirtschaftsplan erfolgt im Forschungsbereich GESUNDHEIT die Zuwendung in Höhe von TEUR 77 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus Mitteln der LK I in Höhe von TEUR 146. Damit stehen für die Teilnahme des HZDR an gemeinsamen Aktivitäten des Forschungsbereichs insgesamt TEUR 223 zur Verfügung, was 1 % der LK I-Mittel des HZDR entspricht.

Gemäß HZDR-Wirtschaftsplan erfolgt im Forschungsbereich MATERIE die Zuwendung in Höhe von TEUR 223 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus Mitteln der LK I in Höhe von TEUR 76. Damit standen für die Teilnahme des HZDR an gemeinsamen Aktivitäten des Forschungsbereichs insgesamt TEUR 299 zur Verfügung, was 1 % der LK I-Mittel des HZDR entspricht.

Dresden, den. 5. Juni 2025

Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt
Wissenschaftlicher Direktor

Dr. Diana Stiller
Kaufmännische Direktorin

**Entwicklung des Anlagevermögens
des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V., Dresden,
im Geschäftsjahr 2025**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.348.772,49	182.604,32	33.566,46	135.192,50	5.633.002,85	4.817.588,49	246.696,82	33.541,46	5.030.743,85	602.259,00	531.184,00
2. Geleistete Anzahlungen	467.467,50	0,00	0,00	-135.192,50	332.275,00	0,00	0,00	0,00	0,00	332.275,00	467.467,50
	5.816.239,99	182.604,32	33.566,46	0,00	5.965.277,85	4.817.588,49	246.696,82	33.541,46	5.030.743,85	934.534,00	998.651,50
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	246.489.749,57	592.063,24	0,00	6.553.028,99	253.634.841,80	156.060.064,57	8.595.420,23	0,00	164.655.484,80	88.979.357,00	90.429.685,00
2. Wissenschaftliche Anlagen und Geräte	458.754.801,23	13.839.151,32	2.724.819,21	8.697.450,54	478.566.583,88	369.012.275,23	24.185.319,86	2.719.709,21	390.477.885,88	88.088.698,00	89.742.526,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.869.102,13	794.353,71	1.579.891,36	154.644,69	38.238.209,17	31.869.444,13	1.396.765,40	1.579.718,36	31.686.491,17	6.551.718,00	6.999.658,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	52.291.931,47	17.419.290,05	0,00	-15.405.124,22	54.306.097,30	0,00	0,00	0,00	0,00	54.306.097,30	52.291.931,47
	796.405.584,40	32.644.858,32	4.304.710,57	0,00	824.745.732,15	556.941.783,93	34.177.505,49	4.299.427,57	586.819.861,85	237.925.870,30	239.463.800,47
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	12.450,00	0,00	0,00	0,00	12.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.450,00	12.450,00
	802.234.274,39	32.827.462,64	4.338.277,03	0,00	830.723.460,00	561.759.372,42	34.424.202,31	4.332.969,03	591.850.605,70	238.872.854,30	240.474.901,97

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V., Dresden

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V. (HZDR) ist eine der 18 Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) und wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) geführt. Der Verein ist als gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung anerkannt.

Die institutionelle Förderung erfolgt gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 19.09.2007 zu 90 % durch den Bund und zu 10 % durch den Freistaat Sachsen.

Satzungsmäßige Aufgabe des Vereins ist es, im Interesse der Allgemeinheit Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, vorwiegend auf den Gebieten der Naturwissenschaft und Technik, zu betreiben sowie die Fortbildung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses zu fördern. Dabei verfolgt der Verein langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft, vorwiegend auf den Gebieten der Material-, Energie- und Gesundheitsforschung. In strategischen Kooperationen mit Forschungs- und Industriepartnern werden neue, für die moderne Industriegesellschaft drängende Themenfelder bearbeitet. Das HZDR sieht es als seine Kernaufgabe an, für die nächsten Generationen Wissen und Technologien bereitzustellen und:

- zukünftige Materialien und Informationstechnologien zu erforschen und bis zur Anwendung zu entwickeln,
- Diagnose- und Therapieverfahren zur Bekämpfung der Volkskrankheit Krebs zu entwickeln,
- durch Ressourcen- und Energieeffizienz zur Energie- und Klimawende beizutragen.

Die wissenschaftliche Tätigkeit des HZDR wird in den Instituten

- Ionenstrahlphysik und Materialforschung,
- Hochfeld-Magnetlabor Dresden,
- Fluidodynamik,
- Radiopharmazeutische Krebsforschung,
- Radioonkologie - OncoRay,
- Strahlenphysik,
- Ressourcenökologie,
- Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie,
- Theoretische Physik und
- Center for Advanced Systems Understanding (CASUS)

durchgeführt.

Die Institute und Abteilungen werden durch eine auf deren Bedürfnisse zugeschnittene wissenschaftlich-technische sowie administrative Infrastruktur unterstützt.

2. Lage des Vereins

2.1 Wissenschaftlich-technische Entwicklung

Seit Beginn der vierten Förderperiode der PoF im Jahr 2021 ist das HZDR an insgesamt fünf PoF-Programmen beteiligt, die sich auf drei Forschungsbereiche aufteilen:

- ENERGIE: Materialien und Technologien für die Energiewende (MTET)
Nukleare Endlagerung, Sicherheit und Strahlenforschung (NUSAFE)
- GESUNDHEIT: Krebsforschung (CR)
- MATERIE: Materie und Technologien (MT)
Von Materie zu Materialien und Leben (MML)

2025 war für das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) ein Jahr großer wissenschaftlicher Fortschritte, erfolgreicher Evaluationen und strategischer Weichenstellungen. Die wissenschaftlichen Begutachtungen konnten mit hervorragenden Ergebnissen abgeschlossen werden – das HZDR verbesserte sich gegenüber 2018 deutlich und wurde im Helmholtz-Vergleich auf höchstem bis sehr hohem Niveau bewertet. Diese Resultate belegen die nachhaltige Qualitätsentwicklung und die starke Position des Zentrums über alle Forschungsbereiche hinweg. Aufbauend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begutachtung in 2025 wird in 2026 die strategische Aufstellung in den Forschungsbereichen Zentren-übergreifend gestaltet und begutachtet werden. Schwerpunkte für das HZDR liegen dabei in den Forschungsbereichen Materie, Gesundheit und Energie.

Von besonderer Bedeutung für die wissenschaftlich-strategischen Aktivitäten des HZDR im Jahr 2025 waren:

Ein herausragender Höhepunkt war die Aufnahme der Dresden Advanced Light Infrastructure (DALI) auf die Shortlist der prioritären Forschungsinfrastrukturen Deutschlands. Damit zählt DALI zu den national bedeutendsten Zukunftsprojekten und steht exemplarisch für die wissenschaftliche Exzellenz und strategische Ausrichtung des HZDR. Grundlage hierfür war die sehr positive Evaluierung des Conceptual Design Reports (CDR), auf deren Basis auf Aufforderung des BMBF ein Folgeantrag im Rahmen des FIS-Roadmap-Prozesses eingereicht wurde, der ebenfalls erfolgreich bewertet wurde. Die Aufnahme in die Shortlist wurde am 8. Juli 2025 durch Bundesministerin Dorothee Bär bekanntgegeben. Die Förderung der FIS soll in zwei Kohorten erfolgen; DALI ist der ersten Kohorte zugeordnet, deren Start für den 1. Januar 2027 vorgesehen ist. Der Wissenschaftsrat wurde vom BMFTR beauftragt, die weitere Umsetzung individuell zu begleiten; ein Expertenbesuch fand am 13./14. November 2025 am HZDR statt. Der CDR wurde inzwischen um technische Spezifikationen, detaillierte Gebäudeplanungen, Personalbedarfsanalysen sowie zusätzliche internationale Letters of Intent ergänzt. Der Technical Design Report (TDR) wurde Ende 2025 eingereicht.

Ein herausragender wissenschaftlicher Erfolg ist der ERC Synergy Grant „LUNANOVA“ (Laboratory Underground for Nuclear Astrophysics – New Observatory for Solar Neutrino Reactions) für Prof. Daniel Bemmerer. Das Projekt untersucht Fusionsreaktionen im Inneren der Sonne, um Unsicherheiten im Standardmodell der Sonnenphysik zu reduzieren. Ab 2026 werden dazu Experimente in den unterirdi-

schen Laboren Gran Sasso (Italien) und Felsenkeller (Dresden) sowie weiteren Einrichtungen durchgeführt. Ziel ist es, innerhalb von sechs Jahren ein neues, physikalisch fundiertes Sonnenmodell zu entwickeln.

Das Vorhaben HEDI (High Energy Density Initiative) erhielt im Rahmen der Helmholtz-Leuchtturminitiative eine sehr positive Begutachtung durch ein internationales Expertenteam („We enthusiastically support HEDI“). Insgesamt wurden sechs Vorhaben bewertet. Eine Struktur-Kommission mit hochrangigen Vertretern erarbeitete im September 2025 eine Priorisierung für den Helmholtz-Senat; HEDI wurde auf Platz 2 gesetzt. Die finale positive Förderentscheidung erfolgte nach den Sitzungen des Ausschusses der Zuwendungsgeber und des Helmholtz-Senats im Dezember 2025.

In der 22. Auswahlrunde der Helmholtz Investigator Groups war das HZDR zweimal erfolgreich. Die geförderten Nachwuchsgruppen befassen sich mit Experimenten zur Heliumverbrennung in der Astrophysik sowie mit Supercritical-CO₂-Prozesskreisläufen für Geothermie und industrielle Abwärmenutzung. Die Förderung beträgt jeweils 200.000 Euro pro Jahr über fünf Jahre.

Im Bereich Quantentechnologien beteiligt sich das HZDR an der Helmholtz Quantum Use Challenge, die ab Januar 2026 mit 9 Mio. Euro über drei Jahre gefördert wird. Drei der sieben bewilligten Projekte erfolgen unter Beteiligung des HZDR, zwei davon in koordinierender Rolle. Die Arbeiten adressieren die Themenfelder Quantencomputing, Quantenkommunikation, Quantensensorik, Quantenmaterialien sowie theoretische Grundlagen.

In der europäischen EFRE-Ausschreibung „InfraProNet 2021–2027“ war das HZDR mit den Projekten MagKI und Magnon4KI erfolgreich. Ziel ist die Erforschung magnetischer Schlüsseltechnologien für Künstliche Intelligenz. Insgesamt stehen dafür rund 3,75 Mio. Euro aus Mitteln der Europäischen Union und des Freistaates Sachsen zur Verfügung.

Die Helmholtz Innovation Platform for Accelerator-based Technologies and Solutions (Hi-ACTS) wurde erfolgreich evaluiert und vom Helmholtz-Senat zur Fortführung empfohlen. Die Plattform vernetzt beschleunigerbasierte Forschungsinfrastrukturen der Helmholtz-Gemeinschaft mit Partnern aus Industrie und Medizin. Beteiligt sind DESY, HZDR, GSI, Hereon und HZB. Das Projekt wurde bislang von 2023 bis 2025 gefördert; der HZDR-Anteil beträgt 4,5 Mio. Euro.

Im Rahmen der Helmholtz Information and Data Science Schools wurde die IDEAS School – Helmholtz School for Integrated Data Science in Environmental and Life Sciences positiv evaluiert („We strongly recommend the Helmholtz Association to make this school a reality.“). Das Vorhaben bündelt Kompetenzen von HZDR, UFZ, TU Dresden und Universität Leipzig und stärkt die regionale Verbindung von Domänen- und Datenwissenschaft.

Mit SAXFUSION entsteht in Sachsen erstmals ein landesweites Kompetenznetzwerk zu Technologien der Kernfusion. Ziel ist es, Kompetenzen im Freistaat zu bündeln, die technologische Entwicklung der Fusion als saubere und grundlastfähige Energiequelle voranzubringen und Ergebnisse für Industrie und Gesellschaft nutzbar zu machen. Das Vorhaben wird vom HZDR koordiniert, die Co-Projektleitung liegt beim Fraunhofer IWS; weitere sächsische Forschungseinrichtungen sind beteiligt. Über Kooperationen mit internationalen Großprojekten und Industriepartnern wird die regionale Forschung mit der europäischen Fusionslandschaft vernetzt. EU und Freistaat Sachsen fördern das Projekt mit rund 2,4 Mio. Euro

aus dem EFRE.

Bei der Strahlungsquelle ELBE wurde mit dem kanadischen TRIUMF-Labor (Vancouver) eine Kooperation zum Wissenstransfer bei supraleitenden Injektoren abgeschlossen, die künftig auch Lizenzeinnahmen für das HZDR generiert. Zudem wurde im September 2025 ein Memorandum of Understanding mit der Research Instruments GmbH unterzeichnet, das die Weiterentwicklung von Beschleunigermodulen und gemeinsame Technologieinitiativen vorsieht.

Die Anzahl der Dissertationen im Jahr 2025 betrug 44 (2024: 44) und die Anzahl der Publikationen in WoS- bzw. SCOPUS-zitierten Zeitschriften 837 (2024: 787). Insgesamt bewegen sich beide Kennzahlen weiterhin auf einem stabilen Niveau. Die beobachteten Unterschiede zwischen den Jahren liegen im Rahmen üblicher Schwankungen und spiegeln insbesondere die zeitliche Dynamik von Promotionsabschlüssen sowie projekt- und publikationsbezogene Zyklen wider.

2.2 Entwicklungen im kaufmännisch-technischen Geschäftsbereich

Die Abteilungen im kaufmännisch-technischen Geschäftsbereich sind bestrebt, Qualität, Effizienz und Effektivität der Prozesse auf einem hohen Niveau zu halten bzw. weiterzuentwickeln, um den Kernprozess des HZDR, die Forschung, optimal zu unterstützen und die administrativen Anforderungen der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der programmorientierten Förderung umzusetzen.

Im Bereich des technischen Service wurden die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen fortgesetzt sowie Sanierungsmaßnahmen in der Infrastruktur sowie Erneuerungsmaßnahmen an und in den Gebäuden durchgeführt. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt war die Neubauplanung für Gebäude und Anlagen im Rahmen des wissenschaftlichen Ausbaus (u.a. CARE und DALI).

Für die Umsetzung der digitalen Transformation des Zentrums wurde das Programm Administration 4.0 als Teil der Strategie 2030+ weiterverfolgt. Ziel dieser groß angelegten Maßnahme ist es, die Forschungsaktivitäten durch effizientere Prozesse im administrativen Bereich zu unterstützen und die Durchgängigkeit der IT-Landschaft zu verbessern.

2.3 Personal

Personalstruktur und Nachwuchsförderung

Das HZDR beschäftigte im Jahr 2025 durchschnittlich 1.516 Mitarbeiter*innen inkl. Hilfskräfte (i. Vj. 1.500), von denen 368 Beschäftigte (i. Vj. 362) über Drittmittel finanziert wurden. Der Personalaufwand betrug in 2025 EUR 107,4 Mio., was einem Anstieg von 5,9 % im Vergleich zu 2024 entspricht. Der Personalaufwand für Beschäftigte über Drittmittel lag bei EUR 20,9 Mio. (i.Vj. 19,2 Mio.). Mit insgesamt 12 Mitarbeiter*innen besteht eine Vereinbarung zur Altersteilzeit (10 Freiphase und 2 Teilzeitmodell). Die Mitarbeiter*innen kommen aus mehr als 70 Nationen.

Das HZDR bildete 2025 durchschnittlich 203 Doktorand*innen aus (i. Vj. 209). Im Jahr 2025 haben 44 Mitarbeiter*innen (hiervon 25 Männer und 19 Frauen) unter Betreuung von Professor*innen des HZDR promoviert. Es wurden insgesamt sechs Promotionen dotiert: Zwei Promotionspreise wurden durch das HZDR verliehen, ein Preis durch die Helmholtz Gemeinschaft und jeweils ein Preis durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), durch die Stiftung Energie & Klimaschutz sowie durch die Kulturstiftung Dresden der Commerzbank.

Zum Bilanzstichtag befanden sich 29 Auszubildende in 9 Ausbildungsberufen sowie 4 dual Studierende in 3 dualen Studiengängen in Ausbildung. Im Jahr 2025 schlossen 8 Auszubildende ihre Ausbildung und 2 dual Studierende ihr Studium am HZDR erfolgreich ab.

Gesundheitsvorsorge

Das HZDR verfügt über eine Abteilung Arbeitssicherheit und Strahlenschutz. Diese Stabsabteilung stellt sicher, dass alle relevanten Gesetze und Verordnungen auf den Gebieten der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Strahlenschutzes am Forschungsstandort Rossendorf sowie in den Außenstellen des HZDR eingehalten werden. Dabei arbeitet sie eng mit der Abteilung Infrastrukturelles Gebäude- und Flächenmanagement zusammen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Gebiete Sicherung, Brandschutz, Umweltschutz und Schadstoffsammlung befinden. Im Berichtsjahr 2025 gab es insgesamt neun meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle von HZDR-Beschäftigten. Zum 31.12.2025 beschäftigte das HZDR 28 schwerbehinderte und gleichgestellte Personen (i. Vj. 35 Personen).

Innerbetriebliche Regelungen und Vergütung

Das HZDR vergütet seine Mitarbeiter*innen gemäß den Regelungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) Bereich Bund, alle Sozialleistungen und Sonderzahlungen richten sich nach der aktuellen Fassung. Die in 2025 erfolgten tariflichen Entgeltanpassungen wurden fristgerecht umgesetzt. Insgesamt verfügt das HZDR über zahlreiche Betriebsvereinbarungen und Regelungen, die zwischen Vorstand und Betriebsrat bzw. den übrigen Interessensvertretungen wie Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenvertretung verhandelt wurden. 2025 wurde u.a. die Betriebsvereinbarung zum Schichtbetrieb am Zyklotron TR-Flex im ZRT, D223 und die Gesamtbetriebsvereinbarung zur Nutzung der Lernmanagementplattform ILIAS am HZDR, D600 in Kraft gesetzt.

2.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Finanzlage

Das HZDR besitzt kein Eigenkapital und finanziert sein ausgewiesenes Vermögen vor allem durch Zuwendungen der öffentlichen Hand im Rahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung sowie durch die Realisierung wissenschaftlicher Aufträge.

Die Bilanzsumme des Vereins beträgt zum Bilanzstichtag EUR 298,4 Mio. (i. Vj. EUR 300,2 Mio.). Das Gesamtvermögen des Vereins hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um EUR 1,8 Mio. bzw. 0,6 % gemindert. Maßgeblich für diese Entwicklung ist die Minderung des Anlagevermögens in Höhe von EUR 1,6 Mio.

Das Umlaufvermögen, das im Wesentlichen aus Vorräten, Ausgleichsansprüchen an die öffentliche Hand, Forderungen an institutionelle Zuwendungsgeber aus übertragenen Selbstbewirtschaftungsmitteln, Forderungen aus Projektfinanzierungen, sonstigen Vermögensgegenständen und flüssigen Mitteln besteht, ist im Geschäftsjahr 2025 um EUR 0,1 Mio. auf EUR 54,8 Mio. gestiegen.

Die Vermögensstruktur hat sich im Geschäftsjahr 2025 kaum verändert. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme liegt mit 80,06 % um 0,05 Prozentpunkte unter dem Vorjahresvergleichswert von 80,11 %. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil des Umlaufvermögens und der Rechnungsabgrenzungsposten um 0,05 Prozentpunkte auf 19,94 % gestiegen.

Korrespondierend zur Entwicklung des Anlagevermögens hat sich auf der Passivseite der Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen entwickelt, dessen Anteil am Gesamtkapital des HZDR ist im Geschäftsjahr um 0,06 Prozentpunkte auf 80,05 % gesunken.

Der Fremdkapitalanteil (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten) an der Bilanzsumme beträgt 10,98 % zum 31. Dezember 2025 und liegt damit um 0,74 Prozentpunkte über dem Vorjahresvergleichswert von 10,24 %.

Ertragslage

Aufgrund der institutionellen Förderung des Vereins im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Grundlage für die Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr 2025 war der Wirtschaftsplan in der Fassung vom 02.09.2024. Danach standen dem HZDR Zuwendungen für Betrieb und Investitionen in Höhe von EUR 118,8 Mio. (i. Vj. EUR 118,5 Mio.) zur Verfügung. Zudem standen dem Verein Zuwendungen für CASUS i. H. v. EUR 9,5 Mio. (i. Vj. EUR 9,6 Mio.) bundesseitig aus Mittel des Investitionsgesetzes Kohlere Regionen und landesseitig aus dem Sondervermögen Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohlere Regionen zur Verfügung. Zusätzlich wurden in 2025 Zuwendungen für die Helmholtz-Plattformen EUR 1,6 Mio. (i.Vj. EUR 1,7 Mio.) sowie weitere Paktmittel der Helmholtz Gemeinschaft in i.H.v. 12,2 EUR Mio. (i.Vj. EUR 5,2 Mio.) zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Grundfinanzierung (institutionelle Förderung) sind dem HZDR im Geschäftsjahr 2025 Zuwendungen in Höhe von insgesamt EUR 145,2 Mio. (Grundfinanzierung i. Vj. EUR 137,4 Mio.) zugeflossen, die unter Berücksichtigung eines Jahresüberschusses von EUR 1,9 Mio. mit EUR 143,3 Mio. (i.Vj. EUR 136,8 Mio.) erfolgswirksam wurden.

Darüber hinaus hat das HZDR im Geschäftsjahr 2025 Erträge aus der Projektförderung in Höhe von EUR 41,6 Mio. (i. Vj. EUR 45,0 Mio.) sowie aus der Auftragsforschung von EUR 4,0 Mio. (i. Vj. EUR 3,2 Mio.) erzielt. Die Erträge aus der Projektförderung enthalten die an Projektpartner weitergeleiteten Mittel in Höhe von EUR 9,2 Mio. (i. Vj. EUR 16,1 Mio.)

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

3.1 Risikosituation des HZDR

Als Unterstützungstool der zukünftigen Entwicklung des HZDR hat sich das eigene Risikomanagementsystem 2025 weiter etabliert. Beispielhaft ist das allgemein hohe Risikobewusstsein und die intensive Mitarbeit am wichtigen Infrastrukturprojekt DALI zu nennen. Eine Prüfung des Risikomanagementsystems durch die interne Revision 2025 bescheinigte nicht nur eine hohe Wirksamkeit, sondern lieferte wichtige Ansätze für eine effiziente Weiterentwicklung. Im Rahmen der Prozesse wurden bereits identifizierte sowie potentiell neue Risiken im Kontext von externen und internen Einflussfaktoren diskutiert und ggf. neu bewertet. Prägende externe Einflussfaktoren waren im Jahr 2025 sowohl eine weiterhin angespannte wirtschaftliche Lage sowie zunehmende geopolitische Spannungen und bewaffnete Konflikte. Aufgrund der ökonomischen Konsequenzen von letzteren wirken diese nicht nur sicherheitspoli-

tisch, sondern zunehmend auch geoökonomisch. Die Identifikation und Analyse dieser Zusammenhänge von Einflussfaktoren aufeinander sowie auf die identifizierten und potentiell neuen Risiken für das HZDR wird eine wesentliche Herausforderung für das Risikomanagement in der Zukunft.

Im Jahr 2025 waren keine wesentlichen Risikoeintritte zu verzeichnen. Die registrierten Schadensfälle sind im Wesentlichen auf eine geringe Zahl von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Kostensteigerungen bzw. Zeitverzögerungen im Kontext des Aufbaus von großen wissenschaftlichen Infrastrukturprojekten sowie dem administrativen Digitalisierungsprogramm „Administration 4.0“ beschränkt. Bei anderen kritischen Risiken wie dem Thema IT-Sicherheit sowie Datenschutz kam es dagegen zu keinen bzw. keinen wesentlichen Risikoeintritten.

Nachfolgend werden kurz die Risiken erläutert, die im Rahmen des Risikomanagements als kritisch bewertet wurden.

3.1.1 Allgemeine und finanzielle Risiken

Das Risiko aus Datenschutzverstößen birgt für das HZDR sowohl potentielle finanzielle als auch reputative Schäden. Ursache für diese sind das Verlorengelangen und/oder Verfälscht werden von personenbezogenen Daten bzw. das unbefugte Dritte Zugriff auf diese erlangen. Zur Gewährleistung der gesetzlichen Pflichten arbeitet das HZDR eng mit dem Dresdner Institut für Datenschutz zusammen und hat umfangreiche interne Steuerungsmaßnahmen ergriffen. Im Jahr 2025 kam es zu zwei meldepflichtigen Datenschutzverstößen ohne weitere Folgen.

Weitere Risiken ergeben sich aus den vielfältigen vertraglichen Verbindungen des HZDR. Gerade die steigende Internationalisierung, besonders mit Partnern aus dem Nicht-EU-Ausland stellt das HZDR vor wesentliche rechtliche Herausforderungen. Trotz der im Jahr 2025 recht niedrigen Inflation (Jahresdurchschnitt: 2,2 %) [Quelle: Statistisches Bundesamt], sorgt die erwähnte angespannte wirtschaftliche Lage in Kombination mit den geoökonomischen Konflikten weiterhin für ein hohes Risiko aus Kostensteigerungen. Als weiteres wesentliches Risiko wurde 2025 das Risiko aus der unzulässigen Veröffentlichung sensibler Forschungsergebnisse identifiziert. Dies kann zu Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, Reputationsschäden und behördlichen Maßnahmen führen. Um diesem Risiko zu begegnen sind u. a. klare Prozesse zur exportkontrollrechtlichen Vorprüfung vor Veröffentlichungen etabliert, es wird eine verbindliche TRL- und Dual-Use-Selbsteinschätzung vor der Publikation verlangt und es erfolgen Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Schulungen, Leitfäden und Awareness-Formaten.

3.1.2 Wissenschaftliche Risiken

Im Bereich der wissenschaftlichen Risiken zeigt sich gut die gegenseitige Abhängigkeit von Chancen und Risiken. Zur Gewinnung neuer Erkenntnisse ist es zwingend notwendig Risiken einzugehen, da die Prozesse, welche im Rahmen des wissenschaftlichen Programms des HZDR und mit Hilfe von wissenschaftlichen Investitionen aufgeklärt werden sollen, nicht vorhersagbar sind. Somit ist das bewusste und kontrollierte Eingehen auch wissenschaftlicher Risiken neben den anderen Arten notwendig zur Erzielung von wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn bzw. Fortschritt.

Der Ausfall essenzieller Geräte und Forschungsanlagen stellt für das HZDR ein wesentliches Risiko

dar. Hierfür werden in erster Linie die vier großen Forschungsanlagen betrachtet. Das Risiko eines Ausfalls des IBCs ist dabei aufgrund des starken Einflusses auf den Industrieservice über die HZDR Innovation GmbH gesondert zu erwähnen. Neben technischen Defekten an den Geräten selbst oder der Infrastruktur (Kühlwasser, Stromversorgung, Klimatechnik) ist ein Personalausfall für den Betriebsausfall potentiell ursächlich. Neben einer regelmäßigen Wartung, einer vorausschauenden Instandhaltung und Ersatzteilversorgung wird u. a. auch über Redundanzen in Form von weiteren Ionenquellen und mobilen Kühlgeräten die Ausfallwahrscheinlichkeit und -länge reduziert. Im Jahr 2025 kam es zu keinen signifikanten Ausfällen der Anlagen mit entsprechenden Schadenseintritten.

Die Gewinnung von Beschäftigten ist ein weiterer wesentlicher Risikofaktor für das HZDR, da aufgrund der demographischen Entwicklung, sinkender Absolventenzahlen und der starken Konkurrenz zur Industrie die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter*innen eine ständige Herausforderung darstellt. Dieses Risiko betrifft sowohl den wissenschaftlichen als auch den technisch-administrativen Bereich. Zu bemerken sind ebenfalls steigende qualitative und quantitative Anforderungen an das Zentrum wie zusätzliche Berichtspflichten. Aufgrund der gestiegenen finanziellen Belastung ist der Ausgleich des Mehraufwandes durch einen Personalaufbau nicht möglich, weshalb diesem Risiko in erster Linie durch Effizienzsteigerungen begegnet wird.

3.1.3 Infrastrukturbezogene Risiken

Wie auch in den letzten Jahren ist die Bedrohungslage der IT-Sicherheit weiterhin als hoch einzustufen. So blieben allgemeine, aber auch zielgerichtete Phishing-Kampagnen an der Tagesordnung. Das primäre Ziel der detektierten gezielten Phishing-Wellen war dabei Informationen und Zugangsdaten von HZDR-Mitarbeiter*innen abzugreifen. Dank der getroffenen Steuerungsmaßnahmen und dem umsichtigen Handeln der Beschäftigten konnte über das gesamte Jahr 2025 kein aktiver Schadsoftwarebefall am HZDR festgestellt werden. Um dem Risiko weiter aktiv zu begegnen wurde Mitte des letzten Jahres damit begonnen ein zentrales SIEM (Security Information and Event Management) - System zu implementieren. Ziel dieses System ist es potentiell problematisches Verhalten und eventuelle Angriffe auf den zentralen Systemen des HZDR zu erkennen und daraus automatische Alarmierungen zu generieren.

3.2 Wissenschaftliche Exzellenz, Neuigkeit der Forschung

Auch im Jahr 2025 war das HZDR bestrebt sich den großen Herausforderungen dieser Zeit zu stellen und für die nächste Generation Wissen und Technologien bereitzustellen. Um hier auch für die Zukunft gut aufgestellt zu sein, wurde die strategische Entwicklung auf verschiedenen Feldern vorangetrieben, mit dem Ziel Chancen zu schaffen und zu nutzen.

3.2.1 Zukunftsweisende Forschung und hochmoderne Infrastruktur

Als eine der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen hat das HZDR eine maßgebliche Verantwortung, positive Beiträge für die regionale wirtschaftliche Entwicklung nicht nur in Dresden, sondern auch für das regionale Umfeld, insbesondere die Region der Westlausitz zu leisten. Hierzu wird u. a. der Ausbau der Zusammenarbeit im Dreiländereck vorangetrieben.

Die Forschungsinfrastrukturen des HZDR bilden das Rückgrat des Zentrums. Im Zusammenspiel mit der multidisziplinären Ausrichtung stellen sie das Alleinstellungsmerkmal des HZDR in der internationalen Forschungslandschaft dar. Derzeit befindet sich das Infrastrukturprojekt DRESDYN im Aufbau. Das Projekt DALI (Dresden Advanced Light Infrastructure) wurde auf die Shortlist der prioritären Forschungsinfrastrukturen aufgenommen. Damit zählt DALI zu den national bedeutsamsten Zukunftsprojekten. Vorausgegangen war ein Folgeantrag im Rahmen des FIS-Roadmap-Prozesses sowie ein Expertenbesuch des Wissenschaftsrats. Als Teil der ersten Finanzierungskohorte ist der Start eben dieser für den 1. Januar 2027 geplant.

Das geplante Vorhaben HEDI (High Energy Density Initiative) im Rahmen der Helmholtz-Leuchtturminitiative erhielt sehr positive Begutachtungen durch ein internationales Expertenteam. Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses der Zuwendungsgeber und des Helmholtz-Senats im Dezember 2025 wurde die finale Förderung positiv beschieden. Somit wird 2026 offiziell ein neues HZDR-Institut HEDI gegründet.

3.2.2 Transfer und Vernetzung

Zur weiteren erfolgreichen Umsetzung der Transferstrategie wurden 2025 eine Reihe konkreter Maßnahmen definiert und umgesetzt. Beispielfhaft werden folgende genannt:

- Start des neuen Hardware-Inkubators SENSUBATOR im Rahmen der DATI-Community-Förderung zur Unterstützung von Ausgründungen durch Beratung und Finanzierung
- Positive Evaluierung der Helmholtz-Innovationsplattform HiACTs
- Erstellung der Transferkonzeption DALI und Forcierung der Antragstellung STAR

Im entstehenden Kompetenznetzwerk SAXFUSION wird das HZDR als Koordinator fungieren. Mit diesem von der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen geförderte Projekt entsteht in Sachsen erstmals ein landesweites Kompetenznetzwerk zu Zukunftstechnologien der Kernfusion. Ziel des Verbunds ist es, die Fusion als saubere, sichere und grundlastfähige Energiequelle technologisch weiterzuentwickeln, strategische Kompetenzen im Freistaat zu bündeln und die Ergebnisse für Industrie und Gesellschaft nutzbar zu machen.

3.2.3 Rekrutierung und Digitalisierung

Die Zukunftsfähigkeit des HZDR hängt in großem Maße davon ab, dass es gelingt, exzellente Köpfe und vielversprechende Talente im Bereich Wissenschaft zu gewinnen. Mit einer Rekrutierungsinitiative im Rahmen Strategie 2030+ konzentriert sich das HZDR primär auf herausragende Wissenschaftler*innen, die nach dem Abschluss ihrer Promotion bzw. Post-Doc-Phase bereits über erste Führungserfahrungen verfügen. Eine zentrale Rolle übernimmt das 2024 gegründete „Career Center for Doctoral Researchers & Postdocs“. Es betreut unter anderem knapp 300 Promovierende und bietet Qualifizierungen für Betreuende sowie ein umfassendes Programm zur Führungskräfteentwicklung. Im Zuge der Nachfolge von ausscheidenden Professor*innen ergeben sich ebenfalls Chancen für neue gemeinsame Berufungen.

Den Bereich Digitalisierung bergreift das HZDR zum einen als neues Forschungsfeld und zum anderen als einen Innovationsprozess im operativen Bereich, der die Zukunftsfähigkeit des Zentrums sichert. Als

wesentliche Entwicklungen ist hier beispielhaft für das Jahr 2025 das Digitalisierungsprogramm „Administration 4.0“ zu nennen.

3.2.4 HZDR – A Place to Be

Exzellente Forschung benötigt ein motivierendes Umfeld, das Kreativität und Leistungsbereitschaft fördert. Das HZDR ist bestrebt, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und so den Herausforderungen im Wettbewerb um die Bindung und Rekrutierung von qualifizierten Beschäftigten zu begegnen. Helfen soll hierbei eine klare, wertebasierte Positionierung als verlässlicher und weltoffener Arbeitgeber und Partner. Mit dem von der Helmholtz-Gemeinschaft geförderten Projekt „DiversityWINS“ widmet sich das HZDR der Etablierung diversitätssensibler Prozesse in der Personalgewinnung und führt Maßnahmen zur Entwicklung einer Arbeitgebermarke für das HZDR durch. Eine starke und inklusive Arbeitgebermarke ist entscheidend für ein erfolgreiches diversitätsorientiertes Recruiting. Ferner fanden mehrere Informationsveranstaltungen zum Thema Zivilcourage im (Arbeits-)Alltag sowie Aktionen zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen (Purple Light Day) statt.

Der Vorstand des HZDR erkennt die strategische Bedeutung von Nachhaltigkeitstransparenz unabhängig von formalen Berichtspflichten an. Daher hat das HZDR unter Federführung der AG Nachhaltigkeit 2025 an der Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für das HZDR gearbeitet. Aufbauend auf den Ergebnissen aus dem partizipativen Prozess im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden die für das HZDR wesentlichen Themenfelder identifiziert und Ziele und Maßnahmen ausgearbeitet. Die Verabschiedung durch eine zentrale Nachhaltigkeitsstrategie ist für das Frühjahr 2026 geplant.

Das Projekt „LEP – Langzeitige Energieplanung“ wird weiter vorangetrieben. Anhand eines „Energiepuzzles“ erfolgt die vertiefte Bearbeitung und Bewertung der verschiedenen Möglichkeiten der Versorgung als Leitfaden für den schrittweisen Umbau hin zur Dekarbonisierung und stetigem Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Puzzleteile bedingen sich meist gegenseitig bzw. bauen aufeinander auf.

4. Ausblick

Basierend auf dem Beschluss des Helmholtz-Senats vom Mai 2020 ist die Grundfinanzierung des HZDR für die PoF IV-Periode 2021 bis 2027 gesichert. In 2026 findet nachfolgend zur wissenschaftlichen Evaluierung die strategische Evaluierung für die nächste Phase der programmorientierten Förderung in der Helmholtz-Gemeinschaft statt.

Im Geschäftsjahr 2026 beträgt die Zuwendung im Rahmen der programmorientierten Förderung gemäß Wirtschaftsplan EUR 121,9 Mio., davon entfallen EUR 104,7 Mio. auf Betriebsmittel und EUR 17,2 Mio. auf die Finanzierung von Investitionen. Weitere institutionelle Zuwendungsmittel i. H. v. EUR 9,9 Mio. sind für CASUS für das Haushaltsjahr 2026 bundesseitig aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen und landesseitig aus dem Sondervermögen Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen geplant. Grundlage ist die gemeinsame Erklärung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen zur Verstetigung der Finanzierung des CASUS bis 2038 vom 04.09.2021. Darüber hinaus sind weitere institutionelle Zuwendungsmittel im Betrieb i. H. v. EUR 1,7 Mio. für die die Helmholtz-Plattformen Basistechnologien und grundlegende Dienste für datenbasierte Großforschung (HIFIS), Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen (HAICU) und Metadaten (HMC) enthalten. Aus Paktmitteln sind zudem

- TEUR 1.279 für die Innovationsplattform Hi ACTS (davon TEUR 100 für Investitionen) und
- TEUR 790 für eine Investitionsmaßnahme im Rahmen der energetischen Sanierung GreenLEP

in der Planung berücksichtigt. Die geplanten sonstigen Einnahmen einschließlich der Projektfinanzierung durch die nationalen öffentlichen Zuschussgeber sowie durch die EU belaufen sich gemäß Wirtschaftsplan auf EUR 37,5 Mio.

Zuwendungen, sonstige Einnahmen sowie die Projektfinanzierung im Jahr 2026 ergeben ein Haushaltsvolumen von EUR 173,4 Mio.

Im Zuwendungsbescheid 2026 des BMBF sind für das HZDR keine Mittelsperren mehr vorgesehen. Das HZDR wird im Laufe des Geschäftsjahres 2026 Aufstockungsanträge für weitere Zuwendungen stellen, die aus den o.g. positiven Bewertungen (HEDI, Helmholtz Information and Data Science Schools) resultieren.

Die gesamtwirtschaftliche Lage sorgt auch im HZDR für eine weiter angespannte Situation: So belasten nicht nur Preissteigerungen im Bereich Energie und Wärme den Haushalt 2026, sondern auch erhebliche Preissteigerungen für Dienstleistungen wie z.B. Sicherheit, Winterdienst und Reinigung. Die für 2026 in der mittelfristigen Finanzvorschau prognostizierte Ist-Unterdeckung konnte durch Überträge aus 2025 (z.B. aus nicht verbrauchtem Budget für Energie und Wärme aufgrund niedrigerer Preissteigerungen als im Planansatz sowie Mehreinnahmen vor allem aus Drittmitteln) ausgeglichen werden. Darüber hinaus wurden in 2026 weiterhin über alle Organisationseinheiten die Sachmittelbudgets abgesenkt, um die beschriebenen Mehrbedarfe decken zu können. Bei der Budgetierung der Personalmittel wurde keine Erhöhung aufgrund der Tarifsteigerung eingeplant, auch hier müssen in 2026 Personalreduzierungen über alle Organisationseinheiten hinweg erbracht werden. Für die Folgejahre werden Einsparungsmaßnahmen wie z.B. Einschränkungen der Nutzungszeiten von Anlagen und Laboren oder Verlängerung von Shutdown-Zeiten bei der Wartung von Anlagen diskutiert.

Der Tarifabschluss für den TVöD aus dem April 2025 ergibt für das HZDR eine hohe Mehrbelastung in 2025 und 2026, die auch in den Folgejahren wirksam bleiben. Für 2026 bedeutet der Tarifabschluss Mehraufwendungen i. H. ca. EUR 6,0 Mio. im Vergleich zu 2024. Steuerungsmaßnahmen gegen die steigenden Kosten werden über alle Kostenbereiche ergriffen und regelmäßig in der Finanzschauplanung abgebildet. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf die wissenschaftliche und administrativ-infrastrukturelle Leistungsfähigkeit bleiben.

5. Berichterstattung zu Zweigniederlassungen

Das HZDR betreibt an der Europäischen Synchrotronstrahlungsquelle (ESRF) in Grenoble ein eigenes Strahlrohr am Ablenkmagneten BM20 (ROBL-CRG). Die dort durchgeführten Experimente sind thematisch in das Forschungsprogramm des Instituts für Ressourcenökologie integriert.

Weiterhin betreibt es zusammen mit dem Kooperationspartner Technische Universität Bergakademie Freiberg das Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie (HIF), welches im Forschungsbereich Energie angesiedelt ist.

Die in der Forschungsstelle Leipzig angesiedelten wissenschaftlichen Arbeiten ergänzen die Programme „Nukleare Endlagerung, Sicherheit und Strahlenforschung“ (NUSAFE), sowie „Krebsforschung“ des HZDR.

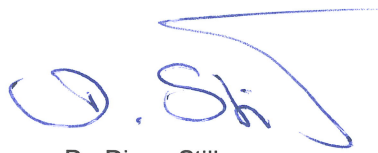
Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Helmholtz International Beamline for Extreme Fields (HIBEF) am European XFEL unterhält das HZDR auch eine Außenstelle in Hamburg/Schenefeld.

Im Februar 2020 wurde in Görlitz eine weitere Betriebsstätte eröffnet, in der die Mitarbeitenden des Instituts CASUS – Center for Advanced Systems Understanding beschäftigt sind. Im Jahr 2022 wurde CASUS als zehntes HZDR-Institut in die Organisationsstruktur des HZDR integriert und seitdem planmäßig in Abstimmung mit den wissenschaftlichen Partnereinrichtungen ausgebaut.

Dresden, den 5. Juni 2026



Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt
Wissenschaftlicher Direktor



Dr. Diana Stiller
Kaufmännische Direktorin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Lagebericht in Abschnitt „2.1 Wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ enthaltenen Erläuterungen zu den Forschungsprogrammen haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen (i.d.F. vom 1. November 1986) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in Abschnitt „2.1 Wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ enthaltenen Erläuterungen zu den Forschungsprogrammen.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Lagebericht in Abschnitt „2.1 Wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ enthaltenen Erläuterungen zu den Forschungsprogrammen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen (i.d.F. vom 1. November 1986) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 17. Juni 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer

Tobias Adler
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.